

Reglement und Tarif der Wasserversorgung Moosegg

vom 7. Dezember 2000 (Teilrevision vom 2. Juni 2016)

1 Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

Artikel 1 Gemeindeaufgabe

Artikel 2 Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP)

Artikel 3 Erschliessung

Artikel 4 Technische Vorschriften

Artikel 5 Schutzzonen

Artikel 6 Pflicht zum Wasserbezug

Artikel 7 Wasserabgabe

a Allgemeines

Artikel 8 b Technisches

Artikel 9 Einschränkung der Wasserabgabe

Artikel 10 Verwendung des Wassers

II. Das Verhältnis zwischen der Wasserversorgung und den Wasserbezüger/innen

Artikel 11 Geltung des Reglementes

Artikel 12 Bewilligungspflicht

Artikel 13 Pflichten der Wasserbezüger/innen

a Haftung

Artikel 14 b Ableitungsverbot Artikel 15 c Handänderung

Artikel 16 Ende des Wasserbezuges

Artikel 17 Abtrennung der Hausanschlüsse

III. Anlagen zur Wasserverteilung

A. Grundsätze

Artikel 18 Anlagen zur Wasserverteilung

Artikel 19 Öffentliche Anlagen Artikel 20 Private Anlagen

B. Öffentliche Anlagen

1. Leitungen

Artikel 21 Erstellung

Artikel 22 Leitungen im Strassengebiet

Artikel 23 Durchleitungsrechte

Artikel 24 Schutz der öffentlichen Leitungen Artikel 25 Abtretung privater Leitungen

2. Hydrantenanlagen und Hydrantenlöschschutz

Artikel 26 Erstellung, Kostentragung

Benützung, Unterhalt

Artikel 27 Mehrkosten

Artikel 28 Übrige Löschanlagen

3. Wasserzähler

Artikel 29 Einbau, Kostentragung

Artikel 30 Standort

Artikel 31 Haftung bei Beschädigung

Artikel 32 Revision, Störungen

C. Private Anlagen

1. Grundsätze

Artikel 33 Erstellung, Eigentum

Artikel 34 Unterhalt Artikel 35 Mängel Artikel 36 Haftung

Artikel 37 Informations-, Betretungs- und Kontrollrecht

Artikel 38 Installationsbewilligung

2. Hausanschlussleitungen

Artikel 39 Bewilligung/Durchleitungsrechte
Artikel 40 Technische Bestimmungen

3. Hausinstallationen

Artikel 41 Technische Bestimmung

IV. Finanzielles

Artikel 42	Eigenwirtschaftlichkeit
Artikel 43	Finanzierung der Anlagen
Artikel 44	Einmalige Abgaben
	a Anschlussgebühr
Artikel 45	b Löschbeitrag
Artikel 46	Jährliche Gebühren
Artikel 47	Rechnungstellung
Artikel 48	Fälligkeiten
	a Anschlussgebühr
	b Löschbeitrag
	c Jährliche Gebühren
Artikel 49	Verzugszins/Einforderung der Gebühren
Artikel 50	Verjährung
Artikel 51	Abgaben- und gebührenpflichtige Personen
Artikel 52	Grundpfandrecht

V. Straf- und Schlussbestimmungen

Artikel 53 Unberechtigter Wasserbezug
Artikel 54 Widerhandlungen
Artikel 55 Rechtspflege
Artikel 56 Übergangsbestimmung

Artikel 56 Übergangsbestimmung
Artikel 57 Inkrafttreten, Anpassung

Anhang I Wassertarif

I. Einmalige Abgaben

Artikel 1 Anschlussgebühr Artikel 2 Löschbeitrag

II. Schlussbestimmungen

Artikel 3 Inkrafttreten

WASSERVERSORGUNGSREGLEMENT

I. ALLGEMEINES

Artikel 1

Gemeindeaufgabe

- ¹ Die Gemeinde, nachfolgend Wasserversorgung genannt, versorgt die Bevölkerung, die Gewerbe-, die Industrie- und die Dienstleistungsbetriebe mit Trink- und Brauchwasser. Sie sorgt für eine dauernd der Lebensmittelgesetzgebung entsprechende Qualität.
- ² Gleichzeitig gewährleistet sie in ihrem Versorgungsgebiet einen ausreichenden Hydrantenlöschschutz.
- ³ Sie erfüllt die ihr zugewiesenen Aufgaben der Trinkwasserversorgung in Notlagen.

Artikel 2

Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP)

- ¹ Zwecks Festlegung des Umfangs, der Lage, der Ausgestaltung, der zeitlichen Realisierung und der Kosten der künftigen Wasserversorgungsanlagen führt die Wasserversorgung eine generelle Wasserversorgungsplanung (GWP) durch. Sie ist periodisch, insbesondere anlässlich von Ortsplanungsrevisionen, zu aktualisieren.
- ² Der Perimeter der GWP umfasst das erschliessungspflichtige Gemeindegebiet.
- ³ Die GWP ist beim Aufstellen des Erschliessungsprogrammes zu berücksichtigen.

Artikel 3

Erschliessung

- ¹ Die Erschliessungspflicht besteht für die rechtsgültig ausgeschiedenen Bauzonen sowie die geschlossenen Siedlungsgebiete ausserhalb der Bauzone.
- ² Zudem kann die Wasserversorgung auch in folgenden Fällen die Erschliessung mit Wasser vornehmen:
- Bei bestehenden Bauten und Anlagen mit eigener quantitativ oder qualitativ ungenügender Versorgung.
- b Bei neuen, standortgebundenen Bauten und Anlagen, wenn ein öffentliches Interesse besteht.

Artikel 4

Technische Vorschriften

- ¹ Alle öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen sind nach den anerkannten Regeln der Technik zu erstellen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern.
- ² Die Leitsätze und Richtlinien der Fachverbände und Fachstellen, insbesondere des Schweiz. Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW), sind zu beachten.

Artikel 5

Schutzzonen

¹ Die Wasserversorgung scheidet zum Schutz ihrer Quell- und Grundwasserfassungen die erforderlichen Schutzzonen aus. Das Verfahren richtet sich nach dem Wasserversorgungsgesetz (WVG).

² Die Schutzzonen sind im Zonenplan einzutragen.

Artikel 6

Pflicht zum Wasserbezug

- ¹ Im Versorgungsgebiet muss, unter Vorbehalt von Artikel 7 Absatz 2, das Trink- und das Brauchwasser, soweit es Trinkwasserqualität aufweisen muss, von der öffentlichen Wasserversorgung bezogen werden.
- ² Keine Bezugspflicht besteht für Gebäude, die im Zeitpunkt der Erschliessung aus anderen Anlagen mit Trinkwasser versorgt werden, das den Anforderungen der Lebensmittelgesetzgebung entspricht.

Artikel 7

Wasserabgabe a Allgemeines

- ¹ Die Wasserversorgung gibt in ihrem Versorgungsgebiet dauernd Trink- und Brauchwasser in ausreichender Menge und einwandfreier Qualität ab. Vorbehalten bleibt Artikel 9.
- ² Sie ist aber nicht verpflichtet, einzelnen Wasserbezüger/innen grössere Brauchwassermengen abzugeben, wenn dies mit Aufwendungen verbunden ist, die von allen übrigen Wasserbezüger/innen getragen werden müssen.
- ³ Wasser kann auch für Liegenschaften in anderen Gemeinden abgegeben werden. Die Abgabe wird durch Wasserlieferungsverträge zwischen den Versorgungspflichtigen geregelt.

Artikel 8

b Technisches

- ¹ Die Wasserversorgung ist nicht verpflichtet, besonderen Komfortanforderungen oder technischen Bedingungen (Prozesswasser) Rechnung zu tragen (z.B. Härte, Salzgehalt).
- ² Sie gewährleistet einen Betriebsdruck, der so hoch ist, dass
- a das gesamte Versorgungsgebiet, mit Ausnahme der Hochhäuser und einzelner hochgelegenen Liegenschaften ohne individuelle Druckerhöhungsanlagen, für den häuslichen Gebrauch bedient werden kann;
- b der Hydrantenlöschschutz nach den Bedingungen der Gebäudeversicherung gewährleistet ist.

Artikel 9

Einschränkung der Wasserabgabe

- ¹ Die Wasserversorgung kann die Wasserabgabe vorübergehend einschränken oder zeitweise unterbrechen
- a bei Wasserknappheit,
- b bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten,
- c bei Betriebsstörungen,
- d in Notlagen und im Brandfall.
- ²Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche werden rechtzeitig angekündigt.
- ³ Ansprüche auf Entschädigung oder Herabsetzung der Gebühren infolge vorübergehender Einschränkung oder Unterbrechung der Wasserabgabe sind ausgeschlossen.

Verwendung des Wassers

¹ Die Wasserabgabe für häusliche Zwecke sowie für lebensnotwendige Betriebe und Anstalten geht anderen Verwendungsarten vor, ausser in Brandfällen.

II. DAS VERHÄLTNIS ZWISCHEN DER WASSERVERSORGUNG UND DEN WASSERBEZÜGER/INNEN

Geltung des Reglementes

Artikel 11

- ¹ Das Verhältnis zwischen der Wasserversorgung und den Wasserbezüger/innen wird durch dieses Reglement und den Wassertarif geregelt.
- ² Als Wasserbezüger/innen gelten die Eigentümer/innen oder Baurechtsberechtigten der angeschlossenen Liegenschaft.

Artikel 12

Bewilligungspflicht

- ¹Bewilligungspflichtig sind:
- der Neuanschluss einer Liegenschaft,
- die nachträgliche Einrichtung von Löschposten, Kühl- und Klimaanlagen,
- die nachträgliche Erweiterung oder Entfernung von sanitären Anlagen,
- die nachträgliche Vergrösserung des umbauten Raumes,
- vorübergehende Wasserbezüge.
- ² Die Gesuche sind auf dem amtlichen Formular mit allen für die Beurteilung erforderlichen Unterlagen einzureichen.
- ³ Vor der Erteilung der Bewilligung darf mit den Installationsarbeiten nicht begonnen werden.

Artikel 13

Pflichten der Wasserbezüger/innen a Haftung Die Wasserbezüger/innen haften gegenüber der Wasserversorgung für allen Schaden, den sie ihr durch vorsätzliches oder fahrlässiges widerrechtliches Handeln zufügen. Sie haben auch für andere Personen einzustehen, die mit ihrem Einverständnis die Anlagen benützen.

Artikel 14

b Ableitungsverbot

Ohne Bewilligung der Wasserversorgung darf kein Wasser an Dritte abgegeben oder abgeleitet werden. Ausgenommen ist die Wasserabgabe in Miet- und Pachtverhältnissen.

² Jede Wasserverschwendung ist zu vermeiden.

c Handänderung

Die bisherigen Wasserbezüger/innen haben der Wasserversorgung jede Handänderung innert 10 Tagen schriftlich zu melden.

Artikel 16

Ende des Wasserbezuges

- ¹ Will ein Wasserbezüger oder eine Wasserbezügerin vom gesamten Wasserbezug zurücktreten, haben sie dies der Wasserversorgung 3 Monate im Voraus schriftlich mitzuteilen.
- ² Die Wasserzinspflicht dauert mindestens bis zur Abtrennung des Anschlusses durch die Wasserversorgung, auch wenn kein Wasser mehr bezogen wird.

Artikel 17

Abtrennung der Hausanschlüsse

Der Hausanschluss ist auf Kosten der Wasserbezüger/innen vom Leitungsnetz der Wasserversorgung abzutrennen

- bei endgültiger Aufgabe des Wasserbezuges,
- bei Stillstandzeiten von über einem Jahr.

III. ANLAGEN ZUR WASSERVERTEILUNG

A. Grundsätze

Artikel 18

Wasserverteilung

Der Wasserverteilung dienen folgende Anlagen:

- die öffentlichen Leitungen und die Hydrantenanlagen als öffentliche Anlagen, а
- die Hausanschlussleitungen und die Hausinstallationen als private Anlagen. b

Artikel 19

Öffentliche Anlagen

Anlagen zur

- ¹ Die öffentlichen Leitungen umfassen die Haupt- und Versorgungsleitungen (Basisund Detailerschliessung) sowie die Versorgungsleitungen ausserhalb der Bauzone.
- ² Im Zweifelsfalle gilt eine Leitung als öffentlich, wenn sie in ihrer Lage und Bemessung auch dem Hydrantenlöschschutz gemäss den Vorschriften der Gebäudeversicherung entspricht.
- ³ Die Hydrantenanlagen werden von der Wasserversorgung nach den Vorschriften der Gebäudeversicherung erstellt und an die öffentlichen Leitungen angeschlossen.

Artikel 20

Private Anlagen

¹ Die Hausanschlussleitungen verbinden die öffentliche Leitung ab dem ersten Absperrschieber nach der öffentlichen Leitung mit dem Gebäude bis zum Wasserzähler.

- ² Die Leitung zu einer zusammengehörenden Gebäudegruppe gilt als gemeinsame Hausanschlussleitung, auch wenn das Areal in mehrere Grundstücke aufgeteilt ist.
- ³ Hausinstallationen sind alle Leitungen und Einrichtungen im Gebäudeinnern nach dem Wasserzähler.

B. Öffentliche Anlagen

1. Leitungen

Artikel 21

Erstellung

- ¹ Die Wasserversorgung erstellt die öffentlichen Leitungen gemäss dem Erschliessungsprogramm der Gemeinde. Fehlt dieses, bestimmt sie den Zeitpunkt der Erstellung nach pflichtgemässem Ermessen und im Einvernehmen mit den anderen Erschliessungsträgerschaften.
- ² Die öffentlichen Leitungen sind so nahe an die erschlossenen Grundstücke heranzuführen, dass die Hausanschlussleitungen keinen übermässigen Aufwand verursachen.
- ³ Vorbehalten bleibt die vertragliche Übernahme der Erschliessung durch bauwillige Grundeigentümer/innen oder Baurechtsberechtigte nach Baugesetz (BauG).

Artikel 22

Leitungen im Strassengebiet

- ¹ Die Wasserversorgung ist berechtigt, gegen vollen Schadenersatz schon vor dem Erwerb des für den Bau von Strassen ausgeschiedenen Landes in die künftige Strassenfläche öffentliche Leitungen einzulegen.
- ² Die Linienführung ist so zu wählen, dass nachträgliche Unterhalts- und Reparaturarbeiten den Strassenverkehr möglichst wenig behindern. Auf vorhandene und definitiv festgelegte Leitungen ist Rücksicht zu nehmen. Ferner ist darauf zu achten, dass eine Beeinträchtigung der Wasserqualität durch Abwasseranlagen ausgeschlossen ist.
- ³ Das Verfahren richtet sich nach dem WVG.

Artikel 23

Durchleitungsrechte

- ¹ Die Durchleitungsrechte für öffentliche Leitungen werden im Verfahren nach WVG oder mit Dienstbarkeitsverträgen gesichert.
- ² Für die Durchleitungsrechte werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleiben die Ausrichtung von einmaligen Entschädigungen für den durch den Leitungsbau und -betrieb verursachten Schaden sowie von Entschädigungen wegen enteignungsähnlichen Eingriffen.

Artikel 24

Schutz der öffentlichen Leitungen

¹ Die öffentlichen Leitungen und die zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen sind, soweit keine anderslautenden vertraglichen Vereinbarungen vorliegen und sie im öffentlich-rechtlichen Verfahren gesichert wurden, in ihrem Bestand geschützt.

- ² In der Regel ist bei Bauten ein Abstand von 4 Metern gegenüber der Leitungsachse einzuhalten. Die Wasserversorgung kann jedoch im Einzelfall für die Sicherheit der Leitung einen grösseren Abstand vorschreiben.
- ³ Die Unterschreitung des vorgeschriebenen Bauabstandes sowie die Überbauung von öffentlichen Leitungen bedürfen einer Bewilligung der Wasserversorgung.
- ⁴ Im weiteren gelten die jeweiligen Überbauungsvorschriften.
- ⁵ Die geschützten öffentlichen Leitungen und die zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen dürfen nur an einen anderen Ort verlegt werden, wenn dies ohne technische Nachteile möglich ist. Die Kosten tragen die Eigentümer/innen des belasteten Grundstücks.

Abtretung privater Leitungen

Die Wasserversorgung kann im überwiegenden öffentlichen Interesse und gegen Abgeltung des Zustandswertes die Abtretung privater Leitungen verlangen, die den technischen Anforderungen genügen.

2. Hydrantenanlagen und Hydrantenlöschschutz

Artikel 26

Erstellung, Kostentragung

- ¹ Die Wasserversorgung erstellt, bezahlt, unterhält und erneuert alle Hydranten auf den öffentlichen Leitungen. Muss sie dafür privaten Grund in Anspruch nehmen, gilt Artikel 136 BauG.
- ² Jede Wasserentnahme aus Hydranten, ausser zu Löschzwecken, ist untersagt. Über Ausnahmen entscheidet die Wasserversorgung.

Benützung, Unterhalt

- ³ Die Hydranten und Schieber sind vor Beschädigung zu schützen und müssen jederzeit zugänglich sein.
- ⁴ Die Feuerwehr ist verantwortlich für die Betriebsbereitschaft und die Zugänglichkeit der Hydranten.

Artikel 27

Mehrkosten

Mehrkosten gegenüber dem ordentlichen Hydrantenlöschschutz haben die Verursachenden zu tragen. Jene können namentlich durch eine Mehrdimensionierung von Sprinklerzuleitungen und Hydrantenanlagen entstehen, soweit solche Anlagen die zonenkonforme Erschliessung übersteigen.

Artikel 28

Übrige Löschanlagen

- ¹ Die Löschreserven der Reservoire sind ständig in gefülltem Zustand zu halten. Über ihren Einsatz entscheidet die Feuerwehr.
- ² Im Brandfall und für Übungszwecke stehen der Feuerwehr alle dem Löschschutz dienenden öffentlichen Wasserversorgungsanlagen unentgeltlich zur Verfügung.

3. Wasserzähler

Artikel 29

Einbau, Kostentragung,

- ¹ Das Wasser wird nach Verbrauch abgegeben. Der Verbrauch wird durch Wasserzähler festgestellt.
- ² In jedes Gebäude wird in der Regel nur ein Wasserzähler eingebaut. Nebenwasserzähler können für die Messung von Wasser eingebaut werden, das nicht in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet wird (Ställe, Gärtnereien), oder dessen Verwendung Abwasser erzeugt, das besonders behandelt werden muss.
- ³ In Liegenschaften mit verdichteter Bauweise (Reihen-, Atrium- und Terrassenhäuser) ist für alle Wasserbezüger/innen ein Wasserzähler einzubauen, in Liegenschaften im Stockwerkeigentum in der Regel nur einer.
- ⁴ Die Wasserzähler ohne die Nebenzähler werden auf Kosten der Wasserversorgung installiert und unterhalten. Sie bleiben ihr Eigentum.

Artikel 30

Dimensionierung, Standort

- ¹ Die Wasserversorgung bestimmt den Standort des Wasserzählers unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Wasserbezüger/innen. Der Platz für den Einbau ist unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.
- ² Der Wasserzähler muss stets leicht zugänglich sein.
- ³ Es werden in Abhängigkeit der Belastungswerte (BW) folgende Wasserzähler eingebaut:

Nennbelastung des Wasser- zählers in m3/h	Normalinstallation				Spezialinstallation		
			5 BW			8 BW	
2,5		bis	149 BW		bis	77 BW	
3,5	150	bis	374 BW	78	bis	229 BW	
5,0	375	bis	679 BW	230	bis	399 BW	
10,0	680	bis	2199 BW	400	bis	1179 BW	
15,0	2200) bis	4400 BW	1180	bis	2250 BW	

Artikel 31

Haftung bei Beschädigung

- ¹ Ausser der Wasserversorgung darf niemand am Wasserzähler Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.
- ² Die Wasserbezüger/innen haften für Beschädigungen des Wasserzählers durch äussere Einflüsse wie z.B. Frost, Hitze, Schlag, Druck.

Artikel 32

Revision, Störungen

¹ Die Wasserversorgung revidiert die Wasserzähler periodisch auf ihre Kosten.

² Die Wasserbezüger/innen können jederzeit eine Prüfung ihres Wasserzählers verlangen. Wird ein Mangel festgestellt, übernimmt die Wasserversorgung die Prüfungs- und allfällige Reparaturkosten.

 3 Bei fehlerhafter Zählerangabe wird für die Festsetzung der Verbrauchsgebühr auf das Ergebnis des Vorjahres abgestellt. Als fehlerhafte Angabe gelten Abweichungen von mehr als \pm 5% bei 10% Nennbelastung des Wasserzählers.

⁴ Störungen des Wasserzählers sind der Wasserversorgung sofort zu melden.

C. Private Anlagen

1. Grundsätze

Artikel 33

Erstellung, Eigentum

- ¹ Private Anlagen (Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen) sind durch die Wasserbezüger/innen erstellen, unterhalten und erneuern zu lassen und stehen in deren Eigentum.
- ² Die Kosten für Anpassungen an privaten Anlagen bei veränderten Verhältnissen haben die Wasserbezüger/innen zu tragen.
- ³ Die privaten Anlagen dürfen nur von Personen oder ihren Beauftragten erstellt bzw. montiert werden, die über eine Installationsbewilligung der Wasserversorgung verfügen (Art. 38).

Artikel 34

Unterhalt

Die privaten Anlagen sind dauernd in gutem und gefahrlosem Zustand zu halten.

Artikel 35

Mängel

Mängel an den privaten Anlagen sind durch die Wasserbezüger/innen auf eigene Kosten innert der von der Wasserversorgung angesetzten Frist beheben zu lassen. Im Unterlassungsfall kann die Wasserversorgung die Behebung auf Kosten der Wasserbezüger/innen anordnen.

Artikel 36

Haftung

Die Wasserversorgung übernimmt keine Haftung für private Anlagen, auch wenn sie von ihr abgenommen worden sind.

Artikel 37

Informations-, Betretungsund Kontrollrecht

¹ Die zuständigen Organe der Wasserversorgung sind befugt, alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Angaben und Unterlagen zu verlangen, Grundstücke zu betreten und die Bauten, Anlagen und Einrichtungen zu kontrollieren.

² Die Wasserbezüger/innen sind verpflichtet, bei den Kontrollarbeiten mitzuwirken und diese zu erleichtern.

Artikel 38

Installationsbewilligung

- ¹ Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen dürfen nur von Personen erstellt oder ausgeführt werden, die über eine Bewilligung der Wasserversorgung verfügen.
- ² Voraussetzung für die Erteilung einer Bewilligung ist der Nachweis einer ausreichenden beruflichen Qualifikation. Diese Anforderungen erfüllt, wer über das eidg. Diplom als Sanitärinstallateur, Sanitärzeichner, Sanitärtechniker oder über eine gleichwertige Ausbildung verfügt.
- ³ Die Installationsbewilligung wird nur an natürliche Personen abgegeben. Die fachund termingerechte Ausführung der Leitungen und Installationen ist zu gewährleisten.
- ⁴Es ist ein Reparatur- und Pikettdienst sicherzustellen.
- ⁵ Wartungsarbeiten bedürfen keiner Bewilligung.

2. Hausanschlussleitungen

Artikel 39

Bewilligung

¹ Die Wasserversorgung bestimmt im Bewilligungsverfahren nach Artikel 12 die Stelle und die Art der Hausanschlussleitungen unter möglichster Berücksichtigung der Wünsche der Wasserbezüger/innen.

Durchleitungsrechte

² Der Erwerb der Durchleitungsrechte für Hausanschlussleitungen ist Sache der Wasserbezüger/innen.

Artikel 40

Technische Bestimmungen

- ¹ In der Regel ist nur eine Hausanschlussleitung pro Grundstück zu erstellen. Vorbehalten bleibt Artikel 20 Absatz 2.
- ² Am Anschlusspunkt an die öffentliche Leitung baut die Wasserversorgung auf ihre Kosten einen Absperrschieber ein, der nur von dieser bedient werden darf.
- ³ Die Erdung von elektrischen Anlagen ist Sache des Stromlieferanten. Die Benützung der Wasserleitungen für die Erdung ist vertraglich zu regeln.
- ⁴Vor dem Eindecken sind die Hausanschlussleitungen unter Aufsicht der Wasserversorgung einer Druckprobe zu unterziehen und auf Kosten der Wasserbezüger/innen durch eine von der Wasserversorgung bezeichnete Person einzumessen.

3. Hausinstallationen

Artikel 41

Technische Bestimmung

Bei einem statischen Druck von mehr als 5 bar an den Entnahmestellen muss der Druck zentral reduziert werden.

IV. FINANZIELLES

Artikel 42

Eigenwirtschaftlichkeit

- ¹ Die Aufgabe der Wasserversorgung, einschliesslich der Bereitstellung des Wassers für den Hydrantenlöschschutz, muss finanziell selbsttragend sein.
- ² Die Einlagen in die Spezialfinanzierung und die Abschreibungen richten sich nach dem WVG.

Artikel 43

Finanzierung der Anlagen

- ¹ Die Wasserversorgung finanziert die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen. Es stehen ihr dazu zur Verfügung:
- a Einmalige Abgaben (siehe Anhang I; Wassertarif),
- b Jährliche Gebühren, siehe separate Gebührenverordnung,
- Beiträge oder Darlehen des Bundes, des Kantons oder Dritter.
- ² Ein Anteil des geografisch-topografischen Zuschusses gemäss FILAG kann der spezialfinanzierten Aufgabe Wasserversorgung Moosegg gutgeschrieben werden. Das Budget bestimmt die Höhe der Einlage.

Artikel 44

Einmalige Abgaben a Anschlussgebühr

- ¹ Die Wasserbezüger/innen haben für jeden direkten oder indirekten Anschluss eine Anschlussgebühr zu bezahlen.
- ² Die Anschlussgebühr wird aufgrund der Belastungswerte (BW) nach SVGW und des umbauten Raumes der anzuschliessenden Liegenschaft nach SIA erhoben.
- ³ Bei einer Erhöhung der BW oder einer Vergrösserung des umbauten Raumes ist eine Nachzahlung der Anschlussgebühr geschuldet. Bei einer Verringerung der BW oder Verkleinerung des umbauten Raumes erfolgt keine Rückerstattung von Gebühren.
- ⁴ Andere bereits bezahlte einmalige Abgaben, wie Grundeigentümer- und Löschbeiträge, werden an die Anschlussgebühr angerechnet.
- ⁵ Im Brandfall oder bei Gebäudeabbruch werden die bisher bezahlten einmaligen Abgaben angerechnet, wenn innert 5 Jahren mit dem Neubau begonnen wird.
- ⁶ Ist der Hydrantenlöschschutz im Zeitpunkt des Anschlusses noch nicht gewährleistet, bemisst sich die Anschlussgebühr vorderhand allein nach den BW. Die Nachzahlung für den gesamten umbauten Raum wird im Zeitpunkt der Gewährleistung des Hydrantenlöschschutzes erhoben.

Artikel 45

b Löschbeitrag

- ¹ Für geschützte Gebäude im Umkreis von 300 m vom nächsten Hydranten, die nicht an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen sind, haben die jeweiligen Eigentümer/innen oder Baurechtsberechtigten einen einmaligen Löschbeitrag zu entrichten.
- ² Der Löschbeitrag wird nach dem gesamten umbauten Raum nach SIA berechnet.

³ Bei einer Vergrösserung des umbauten Raumes ist eine Nachzahlung des Löschbeitrages geschuldet. Bei einer Verkleinerung des umbauten Raumes erfolgt keine Rückerstattung.

⁴ Im Brandfall oder bei Gebäudeabbruch werden die bisher bezahlten einmaligen Abgaben angerechnet, wenn innert 5 Jahren mit dem Neubau begonnen wird.

Artikel 46

Jährliche Gebühren

¹ Zur Deckung der Einlagen in die Spezialfinanzierung und der Zinskosten haben die Wasserbezüger/innen jährliche Grundgebühren zu bezahlen. Sie werden aufgrund der Nennbelastung in m3/h der installierten Wasserzähler erhoben.

² Zur Deckung der Betriebskosten haben sie eine jährliche Verbrauchsgebühr je bezogenen m³ Wasser zu bezahlen.

³ Die Höhe der jährlich wiederkehrenden Gebühren legt der Gemeinderat in der Gebührenverordnung zum vorliegenden Reglement fest.

Artikel 47

Rechnungstellung

¹ Die Zählerablesung und die darauf basierende Rechnungsstellung erfolgt in regelmässigen, von der Wasserversorgung zu bestimmenden Zeitabständen.

² Zwischen den Zählerablesungen können Teilrechnungen im Rahmen des voraussichtlichen Wasserbezugs gestellt werden.

³ Die Wasserversorgung ist berechtigt, in begründeten Fällen Vorauszahlungen zu verlangen oder innerhalb kürzerer Fristen Rechnung zu stellen. Die zusätzlichen Kosten gehen zulasten der Wasserbezüger/innen.

Artikel 48

Fälligkeiten a Anschlussgebühr

¹ Die Anschlussgebühr ist im Zeitpunkt des Wasseranschlusses fällig. Vorher kann die Wasserversorgung, gestützt auf die rechtskräftige Baubewilligung, nach Baubeginn eine Akontozahlung verlangen. Diese wird aufgrund der voraussichtlich installierten BW und des voraussichtlichen umbauten Raumes nach SIA berechnet. Die Nachzahlungen sind mit der Installation der neuen Armaturen oder Apparate bzw. nach Abschluss der Aus- und Umbauten fällig.

b Löschbeitrag

² Der Löschbeitrag wird mit der Fertigstellung des geschützten Gebäudes fällig. Wird der Löschschutz später erstellt, ist der Beitrag mit dessen Fertigstellung fällig. Nachzahlungen sind nach Abschluss der Aus- und Umbauten fällig.

c Jährliche Gebühren

³ Die jährlichen Gebühren sind jeweils am 15. Dezember fällig. Auf den 15. Mai kann eine Teilrechnung ausgestellt werden, die sich auf den Wasserverbrauch der vorangehenden 6 Monate stützt.

Artikel 49

Verzugszins

¹ Die Gebühren sind innert 30 Tagen ab Rechnungstellung zu bezahlen.

² Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Zinssatzes und die Inkassogebühren geschuldet. Einforderung der Gebühren ³ Nach erfolgloser Mahnung werden die ausstehenden Gebühren nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG) eingefordert.

Artikel 50

Verjährung

Die einmaligen Gebühren verjähren zehn, die wiederkehrenden fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweiz. Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung unterbrochen.

Artikel 51

Abgaben- und gebührenpflichtige Personen

- ¹ Die Abgaben und Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Wasserbezüger/in der angeschlossenen oder geschützten Liegenschaft ist.
- ² Unter Vorbehalt der bundesrechtlichen Bestimmungen über die Zwangsverwertung von Grundstücken haften auch die Nacherwerbenden für die zum Zeitpunkt des Liegenschaftserwerbs noch ausstehenden Abgaben und Gebühren.

Artikel 52

Grundpfandrecht

Die Wasserversorgung geniesst für ihre fälligen Forderungen auf den einmaligen Abgaben ein gesetzliches Grundpfandrecht auf der angeschlossenen Liegenschaft gemäss Artikel 109 Absatz 2 Ziffer 6 EG zum ZGB.

V. STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 53

Unberechtigter Wasserbezug

Wer ohne Bewilligung Wasser bezieht, schuldet der Wasserversorgung die entgangenen Gebühren. Ausserdem bleibt die Bestrafung nach Artikel 54 und nach eidgenössischem oder kantonalem Recht vorbehalten.

Artikel 54

Widerhandlungen

- ¹ Widerhandlungen gegen das Wasserversorgungsreglement sowie die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse gemäss Gemeindegesetzgebung bestraft.
- ² Vorbehalten bleiben die weiteren kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen.

Artikel 55

Rechtspflege

¹ Gegen Verfügungen der Organe der Wasserversorgung kann unter Vorbehalt anderer gesetzlicher Regelungen innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.

² Im Übrigen gelten die Vorschriften des VRPG.

Übergangsbestimmung Die beim Inkrafttreten dieses Reglements hängigen Verfahren werden nach bisherigem

Recht zu Ende geführt.

Artikel 57

Inkrafttreten, Anpassung ¹ Dieses Reglement tritt am 01.01.2001 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle, mit diesem Reglement im Widerspruch stehenden

früheren Vorschriften aufgehoben.

Insbesondere aufgehoben wird:

Das Wasserversorgungsreglement mit Tarif vom 05. Juni 1992.

³ Die Wasserversorgung bestimmt, wie weit und innert welcher Frist bestehende Anlagen den Bestimmungen dieses Reglementes anzupassen sind.

⁴ Die Teilrevision vom 02.06.2016 tritt per 01.01.2017 in Kraft.

So beraten und angenommen durch die Einwohnergemeindeversammlung Lauperswil, am 07. Dezember 2000.

EINWOHNERGEMEINDE LAUPERSWIL

Der Präsident:

Der Sekretär:

sig. H. Wittwer

sig. F. Baumgartner

Depositionszeugnis

Der Gemeindeschreiber von Lauperswil hat dieses Reglement vom 07. November 2000 bis 07. Dezember 2000 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage in den Amtsanzeigern Nr. 44 und Nr. 48 vom 02. November 2000 und 30. November 2000 bekannt. Innerhalb der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen.

Lauperswil, 08.01.2001

Der Gemeindeschreiber: sig. F. Baumgartner

Teilrevision 2016

Die Teilrevision des Wasserreglements der Wasserversorgung Emmenmatt wurde an der Einwohnergemeindeversammlung vom 02.06.2016 genehmigt.

EINWOHNERGEMEINDE LAUPERSWIL

Der Präsident:

Der Sekretär:

Hans Wrich Gerbe

Jürg Sterchi

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat das vorliegende Reglement ab 03.05.2016 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage in den Anzeigern Oberes Emmental Nr. 17 vom 28.04.2016 und Nr. 21 vom 26.05.2016 bekannt.

3438 Lauperswil, 27.07.2016

Der Gemeindeschreiber:

Jürg Sterchi

Anhang I

Wassertarif

Gestützt auf Artikel 44 und 45 des Wasserversorgungsreglementes vom 07. Dezember 2000 erlässt:

die Einwohnergemeindeversammlung

I. Einmalige Abgaben

Artikel 1

Anschlussgebühr

Die Anschlussgebühr der angeschlossenen Liegenschaft beträgt

- a Fr. 120.00 pro Belastungswert nach SVGW und
- b Fr. 1.20 pro m³ umbauten Raum nach SIA, sofern der Hydrantenlöschschutz gewährleistet ist.

Löschbeitrag

Artikel 2

Der Löschbeitrag einer nicht angeschlossenen Liegenschaft im Bereich des Hydrantenlöschschutzes beträgt Fr. 1.20 pro m³ umbauten Raum.

III. Schlussbestimmungen

Artikel 3

Inkrafttreten

¹ Dieser Tarif tritt am 01.01.2001 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle, mit diesem Tarif im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Insbesondere aufgehoben wird:

das Reglement der Wasserversorgung Emmenmatt mit Gebührentarif vom 05. Juni 1992.

So beschlossen durch die zuständigen Organe.

Einwohnergemeindeversammlung Lauperswil am 07.12.2000.

EINWOHNERGEMEINDE LAUPERSWIL

Der Präsident:

Der Sekretär:

sig. H. Wittwer

sig. F. Baumgartner